

08.01.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2105
des Abgeordneten Christian Weisbrich CDU
Drucksache 14/5532

Neues Umweltgesetzbuch kippt Privatisierungsoption im Abwasserrecht

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2105 vom 6. November 2007:

Erste Arbeitsentwürfe des Bundesumweltministeriums zum neuen Umweltgesetzbuch (UGB) lassen erkennen, dass bei der Neuregelung des "Wasserbuchs" im UGB die Privatisierungsoption des § 18a Abs. 2a Wasserhaushaltsgesetz entfallen soll. Wie aus einer Veröffentlichung der 'Welt' vom 22.10.2007 zu erfahren ist, will der Bund damit ausdrücklich auf die Regelung einer Privatisierungsmöglichkeit der Abwasserwirtschaft verzichten. Vielmehr sollen die Länder selbst regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre Abwasserbeseitigungspflichten auf private Dritte übertragen können.

Damit würde sich der Bund faktisch von der im Jahre 1996 bewusst in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommenen Öffnung zur Privatisierung der Abwasserwirtschaft verabschieden.

Die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene sieht demgegenüber unter Rn. 2833 ff. vor: *"Die Kommunen sollen auch in Zukunft eigenständig über die Organisation der Wasserversorgung wie auch der Abfall- und Abwasserentsorgung entscheiden können"*. Hierzu bedarf es aber einer gesetzlichen Ermächtigung. Diese Privatisierungsermächtigung hat gleichermaßen die Stärkung der Selbstverantwortung der Kommunen wie die Förderung des Wettbewerbs zwischen öffentlichen und privaten Anbietern zum Ziel. Den öffentlich-rechtlichen Körperschaften soll es möglich bleiben, sich von der Last der Abwasserbeseitigungspflicht zu befreien, und den Privaten soll ermöglicht werden, diese Aufgabe komplett zu übernehmen.

Nur eine bundeseinheitliche Vollregelung der Privatisierungsoption im Abwassersektor gewährleistet, dass die nordrhein-westfälischen Entsorgungsunternehmen im gesamten Bundesgebiet die Chance erhalten können, sich am Wettbewerb der kommunalen und privaten Unternehmen zu beteiligen. Dieser Wettbewerb ist in unserer Marktwirtschaft das entscheidende Instrument, um

Datum des Originals: 07.01.2008/Ausgegeben: 11.01.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

auch im Abwasserbereich bundesweit dauerhaft Innovation und günstige Preise auf einem hohen Umweltschutzniveau sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Wie bewertet die Landesregierung die Absicht des Bundesumweltministeriums, die Privatisierungsoption des § 18a Abs. 2a WHG aufzugeben?

Antwort des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7. Januar 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie:

Vorbemerkung

Das geltende WHG ist auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des (früheren) Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 Grundgesetz im Wege der Rahmengesetzgebung erlassen worden. In diesem System bedurfte es der Ausnahmeregelung in § 18 a Abs. 2a WHG, um den Ländern die Option zu geben, von dem in § 18 a Abs. 2 WHG genannten Regelfall der Abwasserbeseitigung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts zugunsten einer materiellen Privatisierung abzuweichen.

Seit der Föderalismusreform gehört das Wasserrecht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 des Grundgesetzes zur konkurrierenden Gesetzgebung. In diesem System haben die Länder gem. Art. 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Für den Wasserhaushalt sind die Länder darüber hinaus durch Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG unmittelbar ermächtigt, selbst dann durch Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Einer Delegationsnorm in einem einfachen Gesetz bedarf es seitdem nicht mehr.

Zur Frage

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat vor wenigen Tagen den Referentenentwurf eines Umweltgesetzbuches vorgelegt. Hierzu gehört auch das Buch „Wasserwirtschaft“ (UGB II). Diese Regelungen basieren erstmalig auf der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Arbeitsentwurf beinhaltet Regelungen zur Organisation der Abwasserbeseitigung, verhält sich aber nicht zu der Frage einer Privatisierung. In der Begründung zu § 48 seines Referentenentwurfs weist das BMU ausdrücklich auf die geänderte verfassungsrechtliche Situation hin. Ferner enthält die Begründung folgenden Hinweis:

„Der Bundesgesetzgeber sollte zunächst die Fortschritte in der in der deutschen Wasserwirtschaft eingeleiteten Modernisierungsstrategie (vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung in der BT-Drucksache 16/1094) beobachten und die weitere Entwicklung der politischen Diskussion auf nationaler und europäischer Ebene abwarten.“

Ausgehend von dem jetzt vorgestellten Referentenentwurf des BMU soll es damit dabei bleiben, dass das Bundesrecht – wie schon bisher – die Organisation der Abwasserbeseitigung in die Regelungskompetenz der Länder stellt.